

STADT MANNHEIM²

Wirtschafts- und
Strukturförderung

Arbeitskreis ESF Mannheim Regionale Arbeitsmarktstrategie für die Umsetzung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) in der Förderperiode 2021 - 2027

Programmjahr 2022



Copyright: Stadtmarketing Mannheim GmbH

Seite 1/24



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Vorbemerkung

Für 2022 (erstes Jahr der neuen ESF Plus-Förderperiode 2021-2027) wird das in Arbeit befindliche neue Operationelle Programm des ESF durch die regionalen Arbeitskreise umgesetzt. Dafür wurde von der Geschäftsführung in Kooperation mit dem Arbeitskreis und der ESF-Beratungsstelle ein neues Strategiepapier zur Einreichung von regionalen Projektanträgen im spezifischen Ziel:

h) Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen; (nicht Gegenstand dieser zentralen Ausschreibung)

erstellt.

Antragsfrist: 30. September 2021

Frühester Start der Maßnahmen: 1. Januar 2022

Die **Arbeitsmarktstrategie 2022** und das **Mittelkontingent in Höhe von 459.410 €** wird mit einer **Presseveröffentlichung** bekannt gemacht bzw. die **Mitteilung wird im Amtsblatt der Stadt Mannheim** veröffentlicht. Die Arbeitsmarktstrategie kann bei der Geschäftsführung (Kontaktdaten Seite 24) angefordert werden (Druckexemplar/pdf-Version).

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Die Strategie des Europäischen Sozialfonds in Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027 orientiert sich neben den inhaltlichen Empfehlungen der ESF Plus-Verordnung bzw. der Dach-Verordnung maßgeblich an den länderspezifischen Empfehlungen der Europäischen Kommission für Deutschland 2019, den in Anhang D des Länderberichts für Deutschland 2019 wiedergegebenen Investitionsleitlinien für die Mittel im Rahmen der Kohäsionspolitik 2021-2027 für Deutschland im Politischen Ziel 4 (“Ein sozialeres Europa”) bzw. an den Zielen der Europäischen Säule sozialer Rechte.

Nach den für Baden-Württemberg identifizierten spezifischen Herausforderungen der ESF-Förderung und den Politikzielen des Landes wurde die Förderstrategie des ESF Plus in Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027 entwickelt. Dazu wurden u. a. politische Programme auf Landesebene, Ergebnisse der im Jahr 2019 durch das ISG durchgeführten Sozioökonomischen Analyse bzw. der Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse (SOEK/SWOT), Ergebnisse der im Hinblick auf die Förderperiode 2021-2027 durchgeführten Online-Konsultation sowie Erfahrungen und Evaluationsergebnisse aus der Förderperiode 2014-2020 herangezogen. Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie werden soweit als möglich auch berücksichtigt.

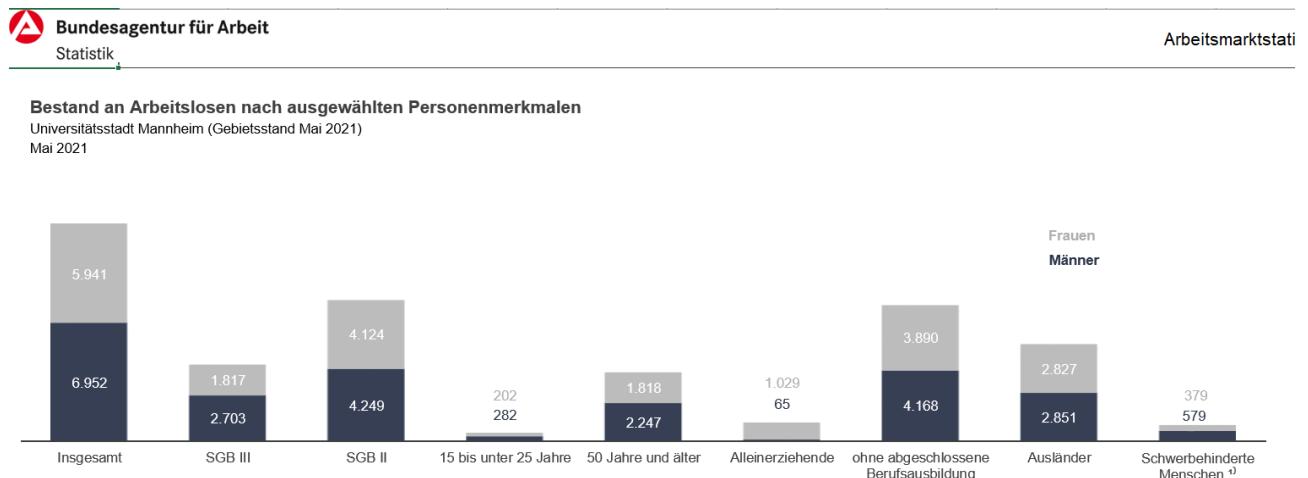
Gegenüber der Förderperiode 2014-2020 soll auch in der regionalen Förderung ein Schwerpunkt auf die Steigerung der sozialen Inklusion und der gesellschaftlichen Teilhabe sowie zur Bekämpfung der Armut gesetzt werden. Es zeichnet sich ab, dass diese Förderziele infolge der COVID-19-Pandemie sowie mit der Bewältigung der Krise noch größere Bedeutung erlangen werden.

Regionale Ausgangslage:

Dem ESF-Arbeitskreis Mannheim obliegt die jährliche Diskussion der Ausgangssituation, die darauf aufbauende Formulierung von Strategiezielen für das jeweilige Folgejahr und die Votierung von Projektanträgen, wie sie bislang im Rahmen der jährlichen Rankingsitzungen vorgenommen werden.

Es werden in der Arbeitsmarktstrategie zentrale Indikatoren zur Beschreibung der Ausgangslage dargestellt. Die der Analyse zugrundeliegenden Daten wurden aus den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit, des Jobcenter Mannheim und aus regionalisierten Schulstatistiken durch den Fachbereich Bildung der Stadt Mannheim entnommen. Die Auswahl der regionalen Strategieziele und der Zielgruppen erfolgte auf der Grundlage der Beschreibung der Ausgangslage und der Ermittlung der regionalen Bedarfe für das Jahr 2022 durch den Arbeitskreis ESF Mannheim in einer Sitzung am 06.07.2021 und im Umlaufverfahren.

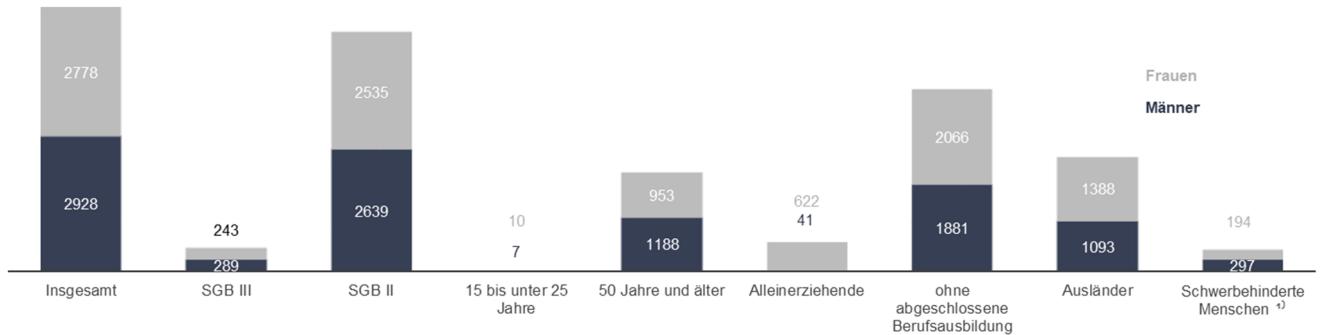
Die zugrunde liegende Arbeitsmarktdaten:



© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Schwerbehinderte Arbeitslose sind Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) zwischen 50 und 100 sowie mit einem GdB von 30 bis unter 50 und erfolgter Gleichstellung. Arbeitslose sind nicht verpflichtet die Agentur für Arbeit über einen GdB zu informieren, wenn dieser keine Auswirkungen auf die Vermittlung hat. Der Bestand an schwerbehinderten Arbeitslosen könnte daher untererfasst sein.

Bestand an Langzeitarbeitslosen nach ausgewählten Personenmerkmalen
 Universitätsstadt Mannheim (Gebietsstand Mai 2021)
 Mai 2021



© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

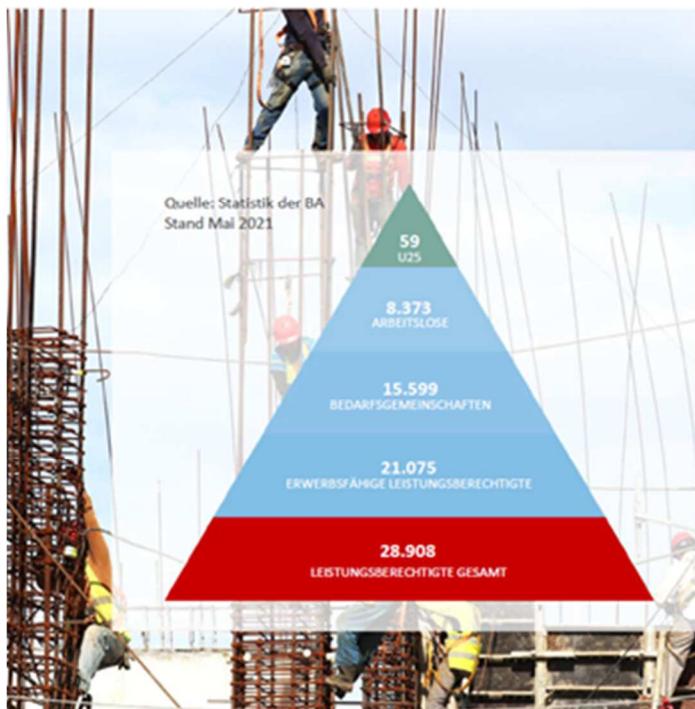
Im Mai 2021 wurden 12.893 Arbeitslose (Mai 2020: 12.882) gezählt, davon 53,9% Männer und 46,1% Frauen (55,1% Männer und 44,9% Frauen im Mai 2020). Davon waren:

- 4.520 (59,8% Männer und 40,2% Frauen) im Rechtskreis SGB III (Mai 2019: 5.272, 61,1% Männer und 38,9% Frauen)
- 8373 Personen (50,8% Männer und 49,2% Frauen) im Rechtskreis SGB II (Mai 2020: 7.610, 50,9% Männer und 49,1% Frauen) verortet.

Es wurden 5.706 **langzeitarbeitslose Menschen** registriert (51,3% Männer, 48,7% Frauen) und damit 1.727 (2020: 490) mehr als im letzten Jahr (Mai 2020: 3.979, 50,0% Frauen, 50,0% Männer):

- 37,5% (2020: 38,9%) davon gehören zur Gruppe 50+,
- 0,3% (2020: 0,2%) zur Gruppe U25,
- 11,6% (2020: 13,6%) Alleinerziehende,
- 69,3% (2020: 69,6%) sind ohne Berufsausbildung,
- 43,5% (2020: 40,1%) Ausländer*innen,
- 8,6% (2020: 9,3%) Schwerbehinderte,
- 90,7% (2020: 92,9%) SGB II und
- 9,3% (2020: 7,1%) SGB III.

Die Daten aus dem SGB II vom Mai 2021 zeigen Folgendes (darunter Mai 2020):



ZAHLEN ZU MANNHEIM

| | |
|--------------------------------------|--------|
| Arbeitslosenquote insgesamt: | 7,3 % |
| Arbeitslosenquote SGB II: | 4,8 % |
| Arbeitslose insgesamt: | 12.893 |
| Arbeitslose im SGB II: | 8.373 |
| davon unter 25-Jährige im SGB II: | 59 |
| davon Langzeitarbeitslose im SGB II: | 5.174 |
| davon Ausländer im SGB II: | 3.952 |
| davon 50+ im SGB II | 2.533 |



VORJAHRSWERTE



| | |
|--------------------------------------|--------|
| Arbeitslosenquote insgesamt: | 7,4 % |
| Arbeitslosenquote SGB II: | 4,4 % |
| Arbeitslose insgesamt: | 12.882 |
| Arbeitslose im SGB II: | 7.610 |
| davon unter 25-Jährige im SGB II: | 73 |
| davon Langzeitarbeitslose im SGB II: | 3.698 |
| davon Ausländer im SGB II: | 3.538 |
| davon 50+ im SGB II | 2.292 |

Quelle: Statistik der BA; Stand Mai 2020

*vorläufige Hochrechnung

Von den 8.373 (2020: 7.610) Arbeitslosen im SGB II sind 5.174 (2020: 3.698) Langzeitarbeitslose (61,8% aller Arbeitslosen; 2020: 48,6% und 3.538 = 42,3%; 2020: 46,5 % haben die ausländische Staatsangehörigkeit.

Zahlen des Fachbereichs Bildung Stadt Mannheim:

Schulabgangsquoten an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen nach Abschlüssen

| Mannheim | Jahr | Ohne HS-Abschluss | Mit HS-Abschluss | Mittlerer Abschluss | FH-/Hochschulreife |
|---------------------------|----------------|-------------------|------------------|---------------------|--------------------|
| Allgemeinbildende Schulen | 2017/18 | 9,4% | 12,3% | 45,9% | 31,4% |
| männlich | 2017/18 | 10,2% | 13,3% | 48,8% | 27,6% |
| weiblich | 2017/18 | 8,5% | 11,2% | 42,5% | 35,6% |
| zum Vergleich | Vorjahresdaten | 9,7% | 12,6% | 47,4% | 29,2% |
| Berufliche Schulen | 2018/19 | | 21,7% | 7,7% | 70,7% |
| männlich | 2018/19 | | 26% | 7,8% | 66,2% |
| weiblich | 2018/19 | | 17,3% | 7,5% | 75,3% |
| zum Vergleich | Vorjahresdaten | | 20,6% | 9,8% | 69,6% |

Quelle: Kommunale Bildungsdatenbank www.bildungsmonitoring.de, eigene Berechnungen

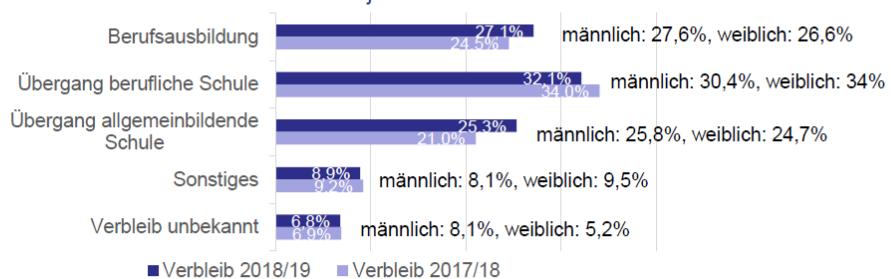
Schulabgangsquoten an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen nach Abschlüssen

| Baden-Württemberg | Jahr | Ohne HS-Abschluss | Mit HS-Abschluss | Mittlerer Abschluss | FH-/Hochschulreife |
|---------------------------|---------|-------------------|------------------|---------------------|--------------------|
| Allgemeinbildende Schulen | 2017/18 | 6,0% | 13,9% | 43,3% | 27,3% |
| männlich | 2017/18 | 7,2% | 16% | 43,8% | 23,9% |
| weiblich | 2017/18 | 4,8% | 11,5% | 42,8% | 31% |
| Berufliche Schulen | 2018/19 | | 14,3% | 15,7% | 70,1% |
| männlich | 2018/19 | | 17,5% | 14,9% | 67,5% |
| weiblich | 2018/19 | | 10,6% | 16,6% | 72,8% |

Quelle: Kommunale Bildungsdatenbank www.bildungsmonitoring.de, eigene Berechnungen

Ergebnisse der Verbleibserfassung an allgemeinbildenden Schulen

- Im Rahmen des Modellversuchs zur Neugestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf in Baden-Württemberg werden die Verbleibe aller Schulabgänger/-innen der Modellregionen in den Werkreal-/Hauptschulen, Realschulen und Gemeinschaftsschulen erfasst.
- Die Erhebung zum Schuljahr 2019/20 wurde aufgrund der Pandemie von Landeseite ausgesetzt
- Innerhalb der kommunalen Verbleibserhebung innerhalb des Ausbildungslotsenprogramms ließen sich an den Verbleiben im letzten Jahr (SJ 2019/20) noch keine Auswirkungen von Corona ablesen, ein Drittel der Schüler der Abgangsklassen ging in eine Ausbildung über
- Abzuwarten bleiben die Verbleibe zum Schuljahr 2020/21



→ Quelle: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg.
Verbleibserhebung an weiterführenden Schulen. Ergebnisse Schuljahr 2018/19.

Auswirkungen der Corona-Pandemie: Beobachtungen aus den Abgangsklassen 2021

- „Digital-Müdigkeit der Schüler*innen“ spürbar
- Abgangsschüler*innen verstärkt mit Neigung zur Annahme der Schulplätze an beruflichen Schulen
- Ausgefallene Praktika und Werkstatttage führen zu mangelnder Orientierung

Verlierer der Krise

- Schüler*innen mit Unterstützungsbedarf leiden unter Wegfall der Präsenzstrukturen und regelmäßigen Hilfestellung → „Rückfall in alte Muster“ und Schulabsentismus zur Folge
- Situation der Abgangsschüler*innen scheint deutlich zu variieren zwischen den Schulen
- Jahrgangsstufen 8 und 9 ohne nennenswerten Praxiseinblick in der Berufsorientierung und Nachholmöglichkeiten sind begrenzt

Ausblick

- Vermittlung von Abgangsschüler*innen in Ausbildung auch in diesem Jahr deutlich verspätet. Ziel: Nachholeffekte analog zum Vorjahr generieren
- Lösungen für die fehlende Berufsorientierung der Vor-Vorabgangsklassen gemeinsam entwickeln und umsetzen
- Entwicklung der Bildungsgänge und Angebote im Übergangsbereich beobachten

Auswirkungen der Corona-Pandemie: Beobachtungen aus den berufsvorbereitenden Bildungsgängen SJ 21/21 (Justus-von-Liebigschule)

- Durch den langen Lockdown war kein richtiger Beziehungsaufbau zu den Schüler*innen möglich
- Anteil schulabstinenten Jugendlicher wächst, Schwierigkeiten die Jugendlichen zu erreichen (trotz aufsuchender Arbeit), viele sind nach dem Lockdown nicht mehr in die Schule zurückgekehrt
- Etwa ein Drittel nimmt nicht regelmäßig am Unterricht teil und erhält keine Zulassung für die Abschlussprüfung
- Viele unmotivierte, ängstliche, leistungsschwache Schüler*innen, digitale Fähigkeiten sehr eingeschränkt vorhanden
 - E-Mails von Arbeitgebern werden selbstständig nicht verstanden, können selbstständig nicht beantwortet werden, Einrichten E-Mail-Postfach nicht selbstständig möglich
- Wegfall Pflichtpraktika, nur freiwillige Praktika möglich
 - Fehlende Berufsorientierung und Praxiseinblicke

Ausblick:

- Hoher Anteil verlässt AVdual/ VAB ohne Abschluss/ ohne Praktikums- oder Ausbildungsreife erlangt zu haben
- Mehr Jugendliche als in den Vorjahren werden AVdual/ VAB vorauss. wiederholen oder in andere Bildungsgänge der beruflichen Schulen übergehen

2. Ziele

Ziele:

Grundsätzlich lassen sich die **Ziele** der Förderung wie folgt **zusammenfassen**:

- Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind.
- Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit.

Das bedeutet:

- Förderung des lebenslangen Lernens und der Fachkräftesicherung, insbesondere durch flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität. (OP E 2020, S.12).

- Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit. (OP E 2020 S. 12).
- Um v. a. jüngeren Menschen mit Schwierigkeiten beim Übergang in den Ausbildungs-/Arbeitsmarkt einen nachhaltigen Einstieg in das Erwerbsleben zu ermöglichen und einen Beitrag zur Sicherung des Fachkräftebedarfs zu leisten, sollen weiterhin innovative Ausbildungsmodelle gefördert werden. Dabei soll darauf geachtet werden, den Zugang insbesondere von Frauen mit niedrigem Schulabschluss oder mit Migrationshintergrund zur dualen Ausbildung zu verbessern. Zudem soll das Berufsspektrum von jungen Frauen und Männern erweitert werden. Besonderes Augenmerk gilt jungen Menschen mit Migrationshintergrund – gerade auch solchen mit erst kurzer Aufenthaltsdauer bzw. Fluchterfahrung – deren Ausbildungsbeteiligung gegenüber der deutschen Vergleichsgruppe signifikant niedriger ist. (OP E 2020, S. 15).

3. Zielgruppen der Förderung

Zielgruppen OP:

- „Von gesellschaftlichen Benachteiligungen sind verstärkt **Frauen, Alleinerziehende und Familien mit (mehreren) Kindern bzw. Kinder in den entsprechenden Haushalten, Menschen mit niedriger Qualifikation, Menschen mit Migrationshintergrund sowie Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen oder Behinderung** betroffen.“ (OP E 2020, S. 8).
- „Die Belange von Menschen **mit Behinderungen oder langfristiger Erkrankung** sind, orientiert an der UN-Behindertenrechtskonvention und dem dazu beschlossenen Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK, mit ihren spezifischen Bedarfen bei allen Zielgruppen zu berücksichtigen.“ (OP E 2020, S. 9).
- „Besonderer Förderbedarf (auch) auf regionaler Ebene besteht demnach weiterhin für **besonders arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose mit multiplen Vermittlungshemmnissen und für Schülerinnen und Schüler, die von Schulabbruch bedroht sind.**“ (OP E 2020, S. 10).
- „Die Förderung soll sich dabei weiterhin auch **an benachteiligte Zielgruppen außerhalb des SGB - Leistungsbezugs richten, dabei insbesondere an Menschen in psychosozialen Problemlagen, mit gesundheitlichen Einschränkungen, Suchterkrankungen, Überschuldungen, Gewalterfahrungen oder in prekären Familien- oder Wohnverhältnissen.** Geförderte Projekte sollen vielfach belastete, arbeitsmarktferne Zielgruppen ansprechen, bei denen eine Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt in der Regel nur

über Zwischenschritte der gesellschaftlichen, psychosozialen und gesundheitlichen Stabilisierung möglich sein wird.

- „Es besteht u. a. eine große bildungspolitische Herausforderung darin, die Zahl der **Schulabgänge ohne anerkanntem Abschluss, insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund**, weiter zu reduzieren (vgl. SOEK/SWOT). Ergänzend zu den bestehenden Angeboten der Jugendsozialarbeit und im Einklang mit den Zielen des „Masterplan Jugend Baden-Württemberg“ soll die Förderung dazu beitragen, allen Jugendlichen eine erfolgreiche gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Neben Schülerinnen und Schülern ab der 5. Jahrgangsstufe, die von Schulversagen und Schulabbruch bedroht sind, soll die Förderung weiter übergreifend auch **ausbildungsfreie junge Menschen** in den Fokus nehmen, die von Regelsystemen nicht erreicht werden.“ (OP E 2020, S. 10)

Die regionale ESF Plus-Förderung im Förderjahr 2022 beinhaltet folgende spezifische Zielgruppen:

A. Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmrisen sowie weitere potenziell benachteiligte Zielgruppen mit oft multiplen Problemlagen, auch außerhalb des Leistungsbezugs (in den Projekten sind auch evtl. Bedarfe von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transgeschlechtlichen und intergeschlechtlichen Menschen – kurz LSBTI – zu berücksichtigen)¹. Wege ihres überproportionalen Anteils an der Zielgruppe werden besonders adressiert:

- Alleinerziehende
- Menschen mit Behinderungen und psychischen Handicaps,
- Menschen mit Migrationshintergrund² .

B. Strafgefangene bzw. aus Strahaft oder Arrest entlassene Menschen und von Straffälligkeit bedrohte Menschen.

¹ Mannheim ist eine weltoffene Stadt, die ihre Bürger/innen wertschätzt und die Vielgestaltigkeit ihrer Stadtgesellschaft als besonderen Reichtum begreift. Auch die Vielfalt sexueller und geschlechtlicher Identitäten der Menschen, die hier leben und arbeiten gehört in Mannheim selbstverständlich dazu. Es sind deshalb auch in den Projekten die lesbischen, schwulen, bisexuellen, transgeschlechtlichen und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTI) Bedarfe zu berücksichtigen, die auch den Erfolg der Menschen wegen Diskriminierung etc. beeinträchtigen können. Bei notwendiger Unterstützung kann über die Geschäftsführung Kontakt zu den LSBTI-Beauftragten der Stadtverwaltung Mannheim hergestellt werden.

² Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde. Im Einzelnen umfasst diese Definition zugewanderte und nicht zugewanderte Ausländer*innen, zugewanderte und nicht zugewanderte Eingebürgerte, (Spät-) Aussiedler*innen sowie die als Deutsche geborenen Nachkommen dieser Gruppen.

Die Vertriebenen des Zweiten Weltkrieges haben (gemäß Bundesvertriebenengesetz) einen gesonderten Status; sie und ihre Nachkommen zählen daher nicht zur Bevölkerung mit Migrationshintergrund.

Quelle: Statistisches Bundesamt.

C. Frauen, insbesondere mit Gewalterfahrungen, Frauen aus Osteuropa, die in Baden-Württemberg als Prostituierte tätig sind sowie Frauen mit Migrationshintergrund / Drittstaatsangehörige.

D. Junge Menschen, insbesondere ausbildungferne und z. T. marginalisierte, benachteiligte Zielgruppen und junge Geflüchtete.

E. Schüler*innen, die von Schulversagen und Schulabbruch bedroht sind (auch für die Zielgruppen der jungen Menschen und der Schüler*innen sind Projekten die lesbischen, schwulen, bisexuellen, transgeschlechtlichen und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTI) Bedarfe zu berücksichtigen) ³.

F. Kinder/Jugendliche sowie deren Familien in Haushalten, die von Armut bedroht sind“ (OP E 2020, S. 22).

4. Umsetzung der Fördermaßnahmen / Projektinhalte

Entsprechend dem spezifischen Ziele h) können nachstehende Projektinhalte geignet sein, das Ziel zu erreichen:

Zielgruppen A.-C.; F.

- Es werden vielfach belastete, arbeitsmarktferne Zielgruppen angesprochen, bei denen eine Integration in den Arbeitsmarkt in der Regel nur über Zwischenschritte der gesellschaftlichen, psychosozialen und gesundheitlichen Stabilisierung möglich sein wird.
- Besondere Förderung soll all jenen zuteilwerden, die aufgrund von besonderen Belastungen aus Lebensbrüchen, Gewalterfahrungen, Migrations- und Fluchtbiographien, aber auch aus Langzeitarbeitslosigkeit und damit verbundenen psychosozialen Belastungsfolgen.
- Auf Grund des besonders hohen Arbeitslosigkeits- und Armutsriskos von Menschen ohne berufliche Ausbildung, soll an der Befähigung zum Erwerb eines Berufsabschlusses gearbeitet werden. Wo berufliche Qualifizierung möglich ist, soll diese nicht auf den rasch schrumpfenden Helferarbeitsmarkt zielen, sondern abschlussorientierte Teilqualifizierungen beinhalten und den mit der Digitalisierung der Arbeitswelt verbundenen Herausforderungen und Chancen Rechnung tragen.

³ Es sind bei den ESF- Projekten die lesbischen, schwulen, bisexuellen, transgeschlechtlichen und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTI) Bedarfe zu berücksichtigen, die gerade auch den Erfolg von jungen Menschen wegen Diskriminierung etc. beeinträchtigen können. Bei notwendiger Unterstützung kann über die Geschäftsführung Kontakt zu den LSBTI-Beauftragten der Stadtverwaltung hergestellt werden.

- Beratungsangebote, das Aufschließen von weiterführenden Hilfeangeboten, tagesstrukturerende und sozialintegrative Maßnahmen können Module einer niedrigschwierigen Ansprache dieser Zielgruppen sein.
- Zwischenstufen z. B. über Einrichtungen des geförderten Arbeitsmarkts oder – bei Vorliegen einer Schwerbehinderung – über Inklusionsunternehmen können erforderlich sein, um Potenziale für eine Wiedereingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt auszuloten.
- Im Sinne des Empowerment-Ansatzes (sollen) vorhandene Fähigkeiten, Qualifikationen und individuelle Stärken herausgearbeitet und gefördert werden und damit Beiträge zur Vorbereitung auf die aktive Teilhabe der Zielgruppen am ökonomischen und gesellschaftlichen Leben geleistet werden.“ (OP E 2020, S. 10)
- Die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit kann bei diesen Zielgruppen bereits als erster Erfolg gelten.

Zielgruppen D. – E.

- Die Vermeidung von Schulabbrüchen und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit sind die zentralen Dimensionen in diesem spezifischen Ziel. Hier sollen insbesondere Maßnahmen gefördert werden, die in Ergänzung zu schulischen Angeboten und Angeboten der Jugendhilfe dazu beitragen, schulpflichtige junge Menschen an Regelsysteme der Schule heranzuführen und sie so zu integrieren, dass sie einen regulären Schulabschluss erreichen können.
- Oftmals wird hierfür eine individuelle und auch längerfristig angelegte sozialpädagogische Begleitung – unter Berücksichtigung der ethnischen, sozialen und kulturellen Mehrfachzugehörigkeit – erforderlich sein, sodass das familiäre Umfeld und die lebensweltlichen Bezüge der jungen Menschen berücksichtigt werden.
- Auch aufsuchende Formen der Sozialarbeit kommen je nach Einzelfall zum Einsatz. Ergänzend können auch junge Menschen, die zwar arbeitslos sind, sich aber regulären Beratungs- und Integrationsangeboten entziehen, wieder in einen geregelten Beratungs- und Vermittlungsprozess eingegliedert werden.
- U. a. vor dem Hintergrund eines potenziell im Rahmen der COVID-19-Pandemie abnehmenden Ausbildungsplatzangebotes sowie vorhandener Matching-Probleme auf dem Ausbildungsmarkt, sollen auch zukünftig gezielte praxisorientierte Angebote der beruflichen Orientierung und Berufswegeplanung von Schüler*innen gefördert werden. Die vorgesehe-

nen Maßnahmen sollen in der Breite die Berufswahlkompetenz von Schüler*innen und deren zielgerichtete Hinführung zum Übergang in eine berufsqualifizierende Ausbildung verbessern.

- U. a soll hier auch eine geschlechtersensible berufliche Orientierung und Ausweitung des Berufsspektrums erfolgen und z. B. Schülerinnen für Handwerks- und MINT-Berufe sowie Schüler für soziale Berufe gewonnen werden. Durch Orientierung auf Berufe, die auf Umweltverträglichkeit und Ökologie ausgerichtet sind, sollen auch Ziele des „Green Deal“ angemessen Berücksichtigung finden. Die für Schule und Beruf notwendigen digitalen Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern sollen systematisch gestärkt werden. (OP E 2020, S.18)

5. Querschnittsziele sowie grundlegende Voraussetzungen für eine Förderung im ESF Plus

Arbeitshilfen unter <https://www.esf-bw.de/esf/index.php?id=709>

Querschnittsziel Gleichstellung der Geschlechter

Das Querschnittsziel "Gleichstellung der Geschlechter" im ESF Plus zielt darauf ab, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen und Männern zu leisten. Angestrebt wird zudem, dass der Frauenanteil in Maßnahmen mindestens ihrem Anteil an der Zielgruppe entspricht. Die Maßnahmen sind an den geschlechtsbezogenen Lebenslagen der Zielgruppen auszurichten, beispielsweise etwa durch die Berücksichtigung von Vereinbarkeitsfragen und ggfs. eine besondere Unterstützung für die Zielgruppe der Alleinerziehenden. Es soll – wenn möglich – ein Beitrag zur Überwindung von Geschlechterstereotypen geleistet werden.

Im Zusammenhang mit diesem Aufruf wird erwartet, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen trifft:

- Das Projektkonzept umfasst einen Ansatz für die gezielte Ansprache von Frauen, um ihren Zugang zu den Maßnahmen zu gewährleisten bzw. zu verbessern.
- Das Projektkonzept enthält einen Ansatz für gendersensible Beratung und Unterstützung und erläutert diesen konkret im Detail, etwa für die Arbeit mit Frauen in prekären Lebenssituationen im Hinblick auf eine reguläre, nachhaltige und existenzsichernde Beschäftigung.
- Im Projekt werden Fachkräfte, die Qualifikation in Gender-Kompetenz nachweisen können, eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen oder Kooperationen sind geplant.

- Ein Konzept für eine gendersensible Beratung und Unterstützung wird begrüßt. Dieses kann bspw. Ansätze für einen reflektierten Umgang mit Geschlechterstereotypen und eine gendersensible Lebenswegplanung (etwa im Hinblick auf die Bedeutung einer eigenständigen Existenzsicherung für Frauen im Lebensverlauf, aber auch im Hinblick auf die Zielgruppe LSBTI, siehe oben) umfassen.
- Schüler zeigen häufiger als Schülerinnen ein als Schulverweigerung klassifiziertes Verhaltensmuster. Jedoch werden Mädchen in den Förderungen tendenziell unerfasst, da entsprechende Interventionen eher bei nach außen gerichtetem Verhalten einsetzen, das sozialisationsbedingt bei Jungen eher vorkommt als bei Mädchen, deren Verhalten eher nach innen gerichtet ist.
- Jungen verlassen die Schule häufiger als Mädchen ohne Schulabschluss. Junge Frauen ohne Schulabschluss bleiben wiederum häufiger als junge Männer ohne Schulabschluss auch ohne Berufsausbildung. Frauen ohne Berufsausbildung haben die mit Abstand niedrigste Erwerbsbeteiligung.
- Das Gleichstellungsziel ist es, den Anteil von Mädchen und jungen Frauen in den Hilfeangeboten bei Bedarf zu erhöhen. In den Maßnahmen sollen Geschlechterstereotype reflektiert werden und eine gendersensible Bewusstseinsbildung im Hinblick auf die Bedeutung von Bildung und einer eigenständigen Existenzsicherung erfolgen. Die Anforderungen in Bezug auf das Querschnittsziel Gleichstellung können sein:
- Das Projektkonzept soll einen konkreten Ansatz für den Zugang zu jungen Frauen enthalten, um ihren Zugang zu den Hilfeangeboten zu verbessern (bspw. Kooperation mit Mädcheneinrichtungen, Sensibilisierung von Lehrkräften an Schulen usw.)

Für den Regionalen Arbeitskreis Mannheim wurde entschieden, dass das **so genannte „4-Schritte-Modell“** (siehe Arbeitshilfen unter <https://www.esf-bw.de/esf/index.php?id=709>) bei der Umsetzung des Querschnittsziels „Gleichstellung von Frauen und Männern“ weiterhin in den Projektanträgen umzusetzen ist. Es muss dargelegt werden, wie die Projekte geschlechtergerecht gestaltet werden. Die Kofinanzierung durch den ESF verlangt auch von den Finanziers der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen die Einhaltung der gleichstellungspolitischen Vorgaben.

Anträge, die das Querschnittsziel „Gleichstellung von Mann und Frau“ bzw. das „4-Schritte-Modell“ nicht ausreichend berücksichtigen, werden von der Geschäftsführung zur Überarbeitung und Ergänzung an den/die Antragsteller*in zurückgegeben.

Querschnittsziel Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Das Querschnittsziel „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ zielt darauf ab, jede Form von Diskriminierung – insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung – zu bekämpfen. Die Maßnahmen sollen die besondere Ausgangssituation von Menschen berücksichtigen, die besonders gefährdet sind, das sind oftmals Ältere, Menschen mit Behinderung oder Menschen mit Migrationshintergrund. Ziel ist es, die nachhaltige Beteiligung dieser Teilzielgruppen am Erwerbsleben zu erhöhen und die Segregation auf dem Arbeitsmarkt zu reduzieren.

Im Zusammenhang mit diesem Aufruf wird erwartet, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen trifft:

- Das Projektkonzept enthält und begründet Ansätze zur Akquisition und Beratung von Teilnehmenden aus besonders benachteiligten Personengruppen und enthält Angaben, wie die Zugänglichkeit der Maßnahme (d.h. Barrierefreiheit) gewährleistet bzw. verbessert werden soll.
- Im Projekt werden Fachkräfte mit interkultureller und inklusiver Kompetenz eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen oder Kooperationen sind geplant.
- Das Chancengleichheitsziel ist es, den Anteil v.a. von jungen Menschen mit Migrationshintergrund in den Hilfeangeboten zu erhöhen. In den Maßnahmen sollen sprach- und kultursensible Unterstützungsleistungen erbracht werden, die für die Zielgruppe einen Beitrag zur Verbesserung ihrer schulischen Abschlussperspektiven und damit für ihren Einstieg in die berufliche Ausbildung und Beschäftigung leisten. Die Anforderungen in Bezug auf das Querschnittsziel Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung können sein:
- Das Projektkonzept soll einen sprach- und kultursensiblen Ansatz für den Zugang zu jenen, benachteiligten Schüler*innen enthalten, die von Regelangeboten nicht oder nicht hinreichend erreicht werden können.
- Das Projektkonzept soll die Zusammenarbeit mit bestehenden Einrichtungen und Diensten (z.B. Schulsozialarbeit, Kinder- und Jugendarbeit, Jugendmigrationsdienste etc.), aber auch mit den Eltern der Teilnehmenden aktiv aufgreifen und verfolgen.
- Der Einsatz von pädagogischen Fachkräften mit Qualifikation in interkultureller Kompetenz oder das Angebot entsprechender Weiterbildungen werden begrüßt.

Nachhaltigkeit i.S.d. Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität

Bereits der ESF Plus selbst betont die Zielsetzung u.a. „der Vorbereitung einer grünen Wirtschaft“. Es werden daher alle Aktivitäten begrüßt, die darauf abzielen, über umweltschutzbezogene Inhalte zu beraten oder Einrichtungen/Unternehmen zu beteiligen, die sich im Umwelt- und/oder Klimaschutz engagieren. Auch einzelne projektbezogene Maßnahmen und Inhalte, die zum Ziel der Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu den Klimaschutzz Zielen beitragen, sind ausdrücklich erwünscht. Des Weiteren empfehlen wir den Projektträgern, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex⁴ anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement⁵ zu orientieren.

Ansätze der ökologischen Nachhaltigkeit können Projektträger etwa durch Maßnahmen der Alltagsstrukturierung in Form von praxisnahen Themen wie Energiesparen oder sparsamer Umgang mit Ressourcen oder durch naturnahe erlebnispädagogische Module umsetzen. Die **Stadt Mannheim hat mit dem „Leitbild Mannheim 2030“** einen umfangreichen Prozess zur Nachhaltigkeit eingeleitet. Bei Unterstützung kann über die ESF-Geschäftsleitung Kontakt zu Expert*innen hergestellt werden.⁶

Auch die berufliche Orientierung von Teilnehmenden auf Green Jobs kann ein Element ökologischer Nachhaltigkeit sein. Projektträger sollen – wenn ihre Projekte entsprechende Ansätze zur ökologischen Nachhaltigkeit enthalten – diese in ihren Projektanträgen anführen und konkret beschreiben.

Transnationale Kooperation

Im Rahmen der Umsetzung des ESF Plus in Baden-Württemberg sind transnationale Formen der Zusammenarbeit oder des Austausches möglich. Dies kann entweder über einen gegenseitigen Austausch von projektbezogenen Umsetzungserfahrungen erfolgen oder über gegenseitige Austauschkontakte zwischen Teilnehmenden der Fördermaßnahmen. Besonders begrüßt werden Kooperationen mit Partner*innen in den Mitgliedsländern der <https://donauraumstrategie.de/>.

Antragstellende sind aufgefordert, transnationale Kooperationen in der geschilderten Form als Teil ihrer Projektkonzeption zu erwägen. Wenn transnationale Ansätze vorgesehen sind, sind diese im ELAN-Projektantrag aufzuführen und konkret zu beschreiben.

⁴ Siehe <http://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de/dnk/der-nachhaltigkeitskodex.html>

⁵ Green Public Procurement (GPP) wird von der EU-Kommission als ein Prozess definiert, in dem staatliche Stellen solche Waren und Dienstleistungen beschaffen, die hinsichtlich ihrer Erstellung und ihres Lebenszyklus im Vergleich zu gleichwertigen Leistungen und Produkten geringere Umweltauswirkungen aufweisen.

⁶ https://www.mannheim.de/sites/default/files/2019-03/Leitbild%20Mannheim%202030_%2013.03.2019_Deutsch_Web-File.pdf

Charta der Grundrechte (Charta)

Der ESF Plus soll positiv zur Einhaltung und zum Schutz aller in der Charta verankerten Grundrechte beitragen. Vorhaben des ESF Plus sollen daher unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durchgeführt werden. Die Antragstellenden geben an, ob das von ihnen eingereichte ESF-Fördervorhaben der Charta Rechnung trägt. Im Antragsformular lautet die diesbezügliche Frage: „Mein Projekt trägt zur Einhaltung der Charta der Grundrechte bei: Ja / Nein“.

Projektträger können Kosten für transnationale Aktivitäten abrechnen, wenn diese im Rahmen des ELAN-Antragsverfahrens beantragt und von der L-Bank bewilligt wurden. Es ist allerdings zu beachten, dass im Projekt nur eigene Aktivitäten, Reisekosten etc. abgerechnet werden können, nicht aber Kosten, die den Partnern entstehen. Wenn Antragsteller*innen transnationale Aktivitäten vorsehen, sollen sie diese im Projektantrag anführen und konkret beschreiben.

Qualitätssicherung

Informationen zu Schulungen für ESF-Projektträger und solche, die es werden wollen, finden Sie unter „[EPM - ESF-Projekte managen – Erfolg sichern](#)“.

6. Antragstellung und Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften. Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind natürliche Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des **elektronischen Antragsformulars ELAN**. Bei erstmaliger Nutzung von ELAN ist eine Registrierung erforderlich.

Dem Antrag sind ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan - insbesonders zum eingesetzten Personal - sowie eine ausführliche Projektbeschreibung (max. 10 Seiten) beizufügen.

Bei Kooperationsprojekten ist das Beiblatt „Kooperationsprojekte“ auszufüllen⁷

⁷ Die Kostenpositionen wie z. B. die direkten Personalausgaben sind den beteiligten Einrichtungen zuzuordnen. Auch bei einem Kooperationsprojekt ist der gesamte Kosten- und Finanzierungsplan für das Gesamtprojekt auch im Hinblick auf den beantragten ESF Plus-Zuschuss verbindlich. Der Antragsteller bzw. spätere Zuwendungsempfänger ist für die

Im ELAN ist zu bestätigen, dass die direkten Personalkosten mit der beim Begünstigten üblichen Vergütungspraxis für die betreffende berufliche Tätigkeit oder mit dem geltenden nationalen Recht, Tarifverträgen oder offiziellen Statistiken in Einklang stehen und dass für die Durchführung der Fördermaßnahme Projektmitarbeitende (internes Personal) mindestens wie im ELAN aufgeführt freigestellt werden [BEIBLÄTTER z.B. zu Kooperationsprojekten sind bitte auszufüllen].

Unter der Kostenposition 1.1. sind nur direkte Personalkosten förderfähig, egal ob für internes oder externes Personal (Honorar).

Direkte Ausgaben sind Ausgaben, die nachweislich im Rahmen der Projektdurchführung entstehen. Bei den Honorarausgaben wird verlangt, dass die externen Mitarbeitende vorhabenspezifische Aufgaben wahrnehmen. Daher sollten möglichst bereits im Antrag die Aufgaben und Tätigkeiten für das interne und externe Personal beschrieben werden.

Für die Antragstellung drucken Sie das Formular bitte vollständig aus und senden es unterschrieben in zweifacher Ausfertigung (nicht gebunden und nicht geheftet) an

L-Bank Baden-Württemberg, Bereich Finanzhilfen

Schlossplatz 10

76113 Karlsruhe

Antragsfristen

Die Anträge müssen bis zum 30. September 2021 vollständig und unterschrieben in Papierform bei der L-Bank eingegangen sein.

Wir bitten, der Geschäftsführung des AK ESF Mannheim zeitgleich eine Kopie des Antrags einzureichen!

Auswahlverfahren

Die Bewertung und Auswahl der eingegangenen Förderanträge erfolgt in einem Rankingverfahren.

Die Anträge werden bewertet auf der Grundlage der Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben im Rahmen der ESF-Plus-Förderperiode in Baden-Württemberg 2021-2027,

ordnungsgemäße Umsetzung des Projektes verantwortlich. Wir empfehlen den Abschluss einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung.

beschlossen vom ESF-Begleitausschuss am 19. Mai 2021. Sie sind zu finden auf der ESF-Webseite.

7. Art, Umfang und Laufzeit der Förderung / Ablauf Regionaler Arbeitskreis

Art und Umfang

Die Projektförderung erfolgt im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung über das Programm für den ESF Plus des Landes Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027.

Zur Förderung stehen - **vorbehaltlich der Genehmigung des Programms für den ESF Plus in der FP 2021-2027 durch die EU** – die EU-Mittel in Höhe von **459.410 €** zur Verfügung.

Laufzeit der Projekte

Durchführungszeitraum: 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 (vom ESF Arbeitskreis Mannheim einjährige Förderung festgelegt).

Kofinanzierung durch den ESF Plus, Mindestteilnehmer*innen-Zahl und Rechtsanspruch

Projekte können grundsätzlich **bis zu 40 % aus dem ESF Plus gefördert** werden. Der Anteil ESF Plus sollte **nicht unter 30 %** sein.

Es werden von der L-Bank nur solche regionalen Anträge bewilligt, **deren öffentliche Unterstützung oberhalb der Schwelle von 30.000 € liegt**.

Als öffentliche Unterstützung zählen ESF-Mittel sowie aktive Kofinanzierungen aus Mitteln des Bundes, des Landes und der Kommunen, nicht aber von Dritten an die Teilnehmer*innen bezahlte Beiträge, wie z. B. ALG II-Leistungen.

Grundsätzlich mindestens **zehn Teilnehmende** pro Projekt als Mindestzahl.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßem Ermessens.

Die Maßnahmen dürfen vor der Bewilligung nicht begonnen werden.

Projektvorstellung

Die Antragsteller*innen erhalten Gelegenheit, ihre Anträge dem ESF-Arbeitskreis in einer Sitzung im Oktober 2021 (ca. 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr) in geeigneter Form kurz vorzustellen und zu diskutieren. Ein genauer Ablauf- und Zeitplan wird nach Eingang der Anträge Anfang Oktober erstellt.

8. Förderfähige Ausgaben

Förderfähige Kostenpositionen

Direkte Personalausgaben (Position 1.1 im Kostenplan)

Förderfähig sind direkte Personalausgaben einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeber*innenanteile, die aufgrund eines Arbeitsvertrags vergütet werden bis **maximal 99.000 EUR pro Jahr und Vollzeitstelle (VZÄ)**.

Externes Personal - Honorare für Referent*innen und Dozent*innen:

Honorare (ohne zusätzliche Kosten) für freiberufliche Beratende sind bis zu einem **Tagessatz von 800 € bzw. bis zu 100 € pro Stunde** zuschussfähig.

Auf die Summe der förderfähigen direkten Personalausgaben wird ein Aufschlag von **23 % zur Deckung der Restkosten** des Projekts gewährt (Restkostenpauschale).

Dieser Pauschalsatz bezieht sich auf die Kostenposition 1.1 „Direkte Personalkosten“. Dort werden direkte Personalkosten abgerechnet und es findet auch nach Pauschalierung eine beleghafte Abrechnung statt. Die weiteren zu pauschalierenden Kostenpositionen werden „geschlossen“, d. h., es ist keine „Spitzabrechnung“ mehr möglich.

Zusätzlich förderfähig und nicht in der Pauschale mit berücksichtigt sind aber nach Artikel 56 (2) der Verordnung (EU) 2021/1060 „Gehälter/Löhne und Zulagen, die an Teilnehmende gezahlt werden“ und damit die folgenden Kostenpositionen:

- 2.1 „Gehälter, Löhne auch Ausbildungsvergütungen“, die vom Träger ausbezahlt werden.
- 4.1 „ALG II“ als durchlaufende Kosten- und Finanzierungsmittel.
- 4.5 „Gehälter, Löhne auch Ausbildungsvergütungen an Teilnehmende durchlaufend“ als durchlaufende Kosten- und Finanzierungsmittel.

Diese Kostenpositionen können weiterhin zusätzlich anerkannt bzw. abgerechnet werden.

Nähere Erläuterungen zu den zuschussfähigen direkten Personalausgaben finden Sie auf der ESF-Webseite. **Die Übersicht zu den förderfähigen Ausgaben für den ESF Plus ist unbedingt zu beachten.**

Verbot der Mehrfachförderung

Zur Finanzierung der bezuschussten Kosten dürfen keine weiteren Zuschüsse aus REACT-EU-Mitteln, ESF-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden.

Buchführungssystem

Es ist ein separates Buchführungssystem oder ein geeigneter Buchführungscode (Kostenstelle) zu verwenden.

9. Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die L-Bank übernimmt im Rahmen ihrer Aufgabe als bewilligende Stelle im ESF das weitere Bewilligungsverfahren, das Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung im Rahmen der Verwendung der Mittel.

Ein **Zwischenverwendungsnachweis** ist der L-Bank und ein **Sachbericht** ist dem regionalen Arbeitskreis bis zum **31. März des Folgejahres** vorzulegen.

10. Monitoring und Evaluation

Datenerhebung und Indikatoren

Jede und jeder Teilnehmende muss zu Beginn der Projektlaufzeit einen Fragebogen ausfüllen. Jede und jeder Teilnehmende muss über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung informiert werden und in diese einwilligen. Eintritts- und Austrittsdatum sind zu dokumentieren.

Im Programm des Europäischen Sozialfonds für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den ESF Plus finanzierten Maßnahmen erreicht werden sollen. Inwieweit die einzelnen Fördermaßnahmen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren, dem Output- und dem Ergebnisindikator, gemessen.

Die jeweils geltenden Output- und Ergebnisindikatoren sowie Erläuterungen und Hinweise sind im Antragsformular genannt und sind bei der Antragstellung zu beachten.

Diese sind:

Outputindikator:

Alle Teilnehmer*innen (Indikator EECO01)

Ergebnisindikator:

Anteil Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitsuche sind, eine schulische/berufliche Bildung absolvieren, eine Qualifizierung erlangt haben oder einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbstständige (AHE01)

Die Kontaktdaten werden zur Erfassung des langfristigen Ergebnisindikators sowie zu Evaluationszwecken benötigt. Der langfristige Ergebnisindikator (Statuswechsel von Nichterwerbstätigkeit in Erwerbstätigkeit) wird von einem noch auszuwählenden Institut über Befragungen der Teilnehmenden ermittelt. Das Institut wird Ihnen noch mitgeteilt, wenn Ihr Antrag bewilligt wurde.

Die Angaben aus dem Fragebogen – mit Ausnahme der persönlichen Kontaktdaten – sind in eine Zeile der Upload-Tabelle – eine von der L-Bank in ZuMa (Zuschuss-Management) zur Verfügung gestellte Vorlagendatei zur Eingabe von Teilnehmenden-Daten – zu übertragen. Die „interne Codierung“ muss eindeutig und in Fragebogen und Upload-Tabelle identisch sein. Sie können die Upload-Tabelle jederzeit in ZuMa hochladen. Die persönlichen Kontaktdaten sind in die Kontaktdatentabelle einzutragen.

Die Upload- sowie die Kontaktdatentabelle sind verbindlich zum 28. Februar, mit der Abgabe des jährlichen Verwendungs nachweises spätestens zum 31. März sowie zum 31. Oktober jeden Jahres auf das [ZuMa - Zuschuss-Management \(l-bank.de\)](http://ZuMa - Zuschuss-Management (l-bank.de)) hochzuladen.

In der Upload-Tabelle werden bei jedem Hochladen die bereits hochgeladenen Upload-Tabellen komplett überschrieben, deshalb ist die Upload-Tabelle fortzuschreiben bzw. zu verlängern.

Evaluation

Die Antragstellenden müssen beachten, dass im Falle einer Förderzusage umfangreiche Pflichten auf sie zukommen, u. a. zur Erhebung von Daten über das Projekt und seine Teilnehmenden. Außerdem sind sie verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt oder geändert werden. Antragstellende müssen über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internetzugang) verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System ZuMa zu gewährleisten und die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.

Die Evaluation erfolgt durch ein Institut, welches nach einer Bewilligung noch mitgeteilt wird. Die Zuwendungsempfänger*innen sind verpflichtet, dem Evaluierenden alle für die Evaluation erforderlichen Kontaktdaten und Informationen über Projektverlauf und Teilnehmende zur Verfügung zu stellen und auch nach Ende des Projekts für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

Der Arbeitskreis plant für das Jahr 2022 wieder – wie in den Jahren vor 2020/2021 (Absage wegen Pandemie) – einen „Vor-Ort-Besuch“ („ESF-Rundfahrt“) aller geförderten Projekte durchzuführen. Dabei können bei weitergeführten Projekten auch die Ergebnisse des Vorjahrs diskutiert werden. Dies beinhaltet selbstverständlich ggf. auch eine Überprüfung und Diskussion der gleichstellungs-politischen Ziele und der weiteren beiden Querschnittsziele.

11. Publizitätsvorschriften und -pflichten

Die Projektbeteiligten, insbesondere die Teilnehmenden, sind in geeigneter Form über die Finanzierung aus dem ESF Plus zu informieren (Publizitätspflicht nach Art. 50 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060). Grundsätzlich ist bei allen Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Teilnahmebescheinigungen im Zusammenhang mit dem Projekt darauf hinzuweisen, dass das Projekt aus Mitteln der Europäischen Union kofinanziert wird.

Dazu sind die entsprechenden LINK zur ESF-Webseite hochzuladen und zu verwenden. Darüber hinaus sind hinsichtlich der Publizitätspflichten noch folgende Schritte zu beachten:

Aushang eines ESF-Plus Maßnahmenplakats:

Eine Vorlage für das Plakat (A3) finden Sie auf der ESF-Webseite.

Das Plakat mit Informationen zu dem Projekt ist gut sichtbar bspw. im Eingangsbereich und an jedem Durchführungsort auszuhängen.

Hinweis auf der Webseite:

Sofern Ihre Organisation eine Webseite betreibt oder Sie soziale Medien nutzen, stellen Sie dort eine kurze Projektbeschreibung ein, aus der die Ziele und Ergebnisse sowie die finanzielle Unterstützung durch die EU hervorgehen – gerne unter Verwendung der entsprechenden Logos. Die Erfüllung der Publizitätspflichten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (bspw. Belegexemplare, Fotodokumentation o.ä.).

Werden diese Verpflichtungen zur Kommunikation nicht erfüllt, können die ESF-Zuschüsse bis zu 3% gekürzt werden.

12. Rechtsgrundlagen

Für die Zuwendungen gelten das Recht der Europäischen Union, insbesondere die aktuell geltenden Verordnungen (EU) Nr. 2021/1057 und Nr. 2021/1060 sowie das gemäß Art. 2 i. V. m. Art. 74 Abs. 1 a) Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 anwendbare nationale Recht, insbesondere §§ 35 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und die §§ 23, 44 Landeshaushaltssordnung (LHO) sowie die nationalen Förderfähigkeitsregelungen im Sinne von Art. 63 Abs. 1 Verordnung

(EU) Nr. 2021/1060 (förderfähige Ausgaben). Weitere rechtliche Vorgaben ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid und seinen Nebenbestimmungen (NBest-P-ESF-BW LINK).

Vorschriften, Vorgaben und Regelungen sind abrufbar auf der Webseite des ESF. LINK .Weitere Bestimmungen zur Projektabwicklungen finden sich in der Übersicht über die förderfähigen Ausgaben.

13. Ansprechpersonen

Bei Fragen zum ELAN richten Sie bitte eine Mail an: ESF@sm.bwl.de

Regionale Ansprechpartner:

Für weitere Fragen, ausgedruckte Exemplare der Arbeitsmarktstrategie des Arbeitskreises ESF Mannheim, zur inhaltlichen Nachweisprüfung etc.:

Geschäftsführung und Vorsitz des ESF-Arbeitskreises Mannheim:

Herr Harald Pfeiffer

Fachbereich für Wirtschafts- und Strukturförderung / Menschen und Kompetenzen

STADT MANNHEIM

Rathaus E 5

68159 Mannheim

Tel.: 0621/293-2049

Fax: 0621/293-9850

E-Mail: harald.pfeiffer@mannheim.de

Herr Rolf Schäfer (Koordination und Geschäftsstelle)

Fachbereich für Wirtschafts- und Strukturförderung / Menschen und Kompetenzen

STADT MANNHEIM

Rathaus E 5

68159 Mannheim

Tel.: 0621/293-3355

Fax: 0621/293-9850

E-Mail: rolf.schaefer@mannheim.de

Texte:

Geschäftsführung / AK ESF Mannheim

Querschnittsberatung im ESF Baden-Württemberg im Auftrag des Ministeriums für Soziales und Integration (Autorin / Autor: Peer Gillner, Irene Pimminger; Januar 2017).